

Entlassrezept

Alte Regeln – neue alte Probleme

CD | Seit die Coronasonderregeln ausgelaufen sind, ist beim Entlassrezept alles wieder beim Alten. Da auch die Anzahl der ausgestellten Rezepte zunimmt, stellen wir heute einige wichtige Probleme und Lösungsvorschläge vor.

Stark steigende Rezeptzahlen

Während im Januar 2022 rund 321.000 Entlassrezepte ausgestellt wurden, hat die Zahl dieser Rezepte im weiteren Jahresverlauf deutlich zugenommen und im März 2023 einen Wert von über 525.000 erreicht.¹ Dieser deutliche Anstieg könnte auch der Coronapandemie geschuldet sein, weil während dieser Zeit viele nicht unbedingt notwendige Krankenhausbehandlungen aufgeschoben wurden. Möglicherweise zeigt sich hier wie in anderen Bereichen ein Nachholeffekt.

Coronasonderregeln erleichterten die Versorgung

Neben den Sonderregelungen zum Arzneimittelaustausch gab es gemäß SARS-CoV-2-AMVersVO auch im Entlassmanagement Erleichterungen: Zeitweise waren Entlassrezepte eine ganze Woche gültig und bis zum Auslaufen der Verordnung konnten Packungen bis zur N3 verordnet werden. Da diese Erleichterungen nicht verlängert wurden, tauchen bei der Rezeptbelieferung wieder neue alte Fragen auf.

Wie lange ist ein Entlassrezept gültig?

Ein Entlassrezept ist drei Werkstage gültig, dabei zählt der Ausstellungstag mit. Sonn- und Feiertage zählen nicht zu den Werktagen, daher ist beispielsweise ein an einem Samstag ausgestelltes Entlassrezept bis zum folgenden Dienstag gültig.

Welche Packunggrößen dürfen verordnet werden?

Auf einem Entlassrezept darf eine Packung der kleinsten Normgröße gemäß Packunggrößenverordnung verordnet werden. Dies ist üblicherweise eine N1-Packung. Gibt es neben einer N1-Packung noch kleinere (nicht normierte) Packungen, muss aber nicht auf eine kleinere Packung geswitcht werden.

Was darf verordnet werden, wenn keine N1-Größe in der PackungsV definiert ist?

Ist gemäß PackungsV keine N1-Größe belegt, so ist die kleinste definierte Packunggröße maßgeblich. Wäre

für einen Wirkstoff beispielsweise weder ein N1- noch ein N2-, aber ein N3-Bereich definiert, so dürfte als kleinste Packung eine N3 verordnet werden.

Darf eine größere Packung abgegeben werden, wenn keine N1-Packung im Handel ist?

Bei dieser Frage muss zunächst geklärt werden, ob gemäß PackungsV ein N1-Bereich definiert ist. Ist dies der Fall, steht die Apotheke vor einem Dilemma: Streng genommen darf dann nur eine Packung der N1-Größe (oder kleiner) abgegeben werden. Wenn es diese aber nicht gibt, ist zwischen Ersatz- und Regionalkassen zu unterscheiden: Bei Ersatzkassen darf in solch einem Fall auch die größere Packung abgegeben werden. Dies ist mit der Sonder-PZN 06460731 und zusätzlichem Vermerk auf dem Rezept zu dokumentieren. Bei Regionalkassen muss geprüft werden, ob eine ähnliche Regelung vereinbart wurde. Ist dies nicht der Fall, kann die Apotheke das Rezept nur als Privatrezept behandeln – oder sofern das möglich ist, beim Hausarzt eine reguläre Verordnung anfordern.

Services auf dem DeutschenApothekenPortal

Neben den vorgestellten gibt es zahlreiche weitere Fragestellungen aus der Praxis. Diese erläutert das „FAQ: Entlassmanagement in der Apotheke“, das zum Download für Sie bereitsteht.



„FAQ: Entlassmanagement in der Apotheke“:
www.DAPdialog.de/7541

Mit dem Entlassrezept-Checkplus können Sie direkt per PZN-Eingabe prüfen, ob eine auf Entlassrezept verordnete Packunggröße zulässt der GKV abgegeben werden darf, bzw. sich alternative Packungsrößen anzeigen lassen.



„Entlassrezept-Checkplus“:
www.DAPdialog.de/7542